

# RS Vwgh 1992/11/4 92/01/0746

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.11.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1991;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs2;

## Rechtssatz

Innerhalb der zur Mängelbehebung gesetzten Frist brachte der Verfahrenshelfer einen "ergänzenden Schriftsatz" ein, worin ua mitgeteilt wird, daß insbesondere den erteilten Aufträgen, den Tag der Zustellung des angefochtenen Bescheides sowie den Beschwerdepunkt anzugeben und ein bestimmtes Begehren auszuführen, nicht entsprochen werden könne, weil der Bf das Bundesgebiet bereits verlassen habe und eine Kontaktaufnahme zu ihm nicht möglich sei. Damit wurde jedenfalls dem erteilten Mängelbehebungsauftrag nicht vollständig entsprochen. Dies ist nach ständiger Rechtsprechung der gänzlichen Unterlassung der Mängelbehebung gleichzusetzen. Die Beschwerde war daher gem § 34 Abs 2 und § 33 Abs 1 VwGG als zurückgezogen anzusehen und das Verfahren einzustellen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010746.X01

## Im RIS seit

04.11.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)